

Unverschuldeter Unfall mit Sachschaden:

So bekommen Sie, was Ihnen zusteht

Als unverschuldete geschädigte Person in einem Unfall sind Sie auf die Leistung der gegnerischen Versicherung angewiesen. Je nach Art und Umfang Ihres Sachschadens stehen Ihnen dafür folgende Leistungen zu:

1. Ausgleich des entstandenen Sachschadens
2. Ausgleich des Nutzungsausfalls bzw. Kostenübernahme für einen Mietwagen
3. Erstattung von Gutachterkosten
4. Erstattung der Wertminderung
5. Aufwandsentschädigung für die Abwicklung

Was sich hinter den Leistungen verbirgt, was Ihnen zusteht und wie Sie die Leistungen einfordern, lesen Sie hier.

Unser Tipp:

Als Forderungssteller für Schadensersatz sind Sie in der Beweispflicht. Hoffen Sie deswegen nicht auf die Auszahlung durch die Versicherung, sondern fordern Sie Ihr Recht aktiv ein. Drucken Sie sich diese Liste aus, nehmen Sie sie zu den Unterlagen Ihres Unfalls und arbeiten Sie sie aktiv Schritt für Schritt durch.

Als unabhängige Sachverständige unterstützen wir Sie nicht nur bei der Ermittlung der Schadenshöhe, sondern auch bei der Abwicklung und der Kommunikation mit Versicherungen, Werkstätten und Rechtsanwälten.

Sie erreichen uns im Schadensfall 7 Tage die Woche unter 02261 / 80 40 002



1. Ausgleich des entstandenen Sachschadens

Was ist das?

Vom einfachen Lackkratzer bis zum Totalschaden: Die gegnerische Versicherung muss Sie finanziell so entschädigen, dass Sie einen Zustand wie vor dem Unfall herstellen können.

Was steht Ihnen zu?

Grundsätzlich steht Ihnen die Summe zu, die Sie für die Reparatur aller, durch den Unfall entstandenen Schäden, benötigen. Übersteigen die Kosten einer Reparatur den Wiederbeschaffungswert eines vergleichbaren Fahrzeuges, handelt es sich um einen Totalschaden. Hier steht Ihnen eine Erstattung des Wiederbeschaffungswertes abzüglich des Restwertes Ihres unreparierten Unfallfahrzeuges zu.

Wie kommen Sie zu Ihrem Recht?

Damit Sie von der Entschädigung sämtliche Schäden reparieren lassen können, müssen Sie diese Schäden erst einmal überblicken können. Denn auch oberflächliche Schäden können unter der Oberfläche zu starken Beeinträchtigungen an der Elektronik, der Mechanik oder sogar am Fahrzeugrahmen führen.

Experten-Tipp:

Von der gegnerischen Versicherung entsandte Gutachter beurteilen die Schäden an Ihrem Fahrzeug häufig im Sinne der Versicherung. Um eine Erstattung für alle notwendigen Reparaturen zu erhalten, sollten Sie sich deswegen an einen eigenen, unabhängigen Gutachter wenden.



2. Ausgleich des Nutzungsausfalls bzw. Kostenübernahme für einen Mietwagen

Was ist das?

Nach einem Unfall werden Sie einige Zeit auf Ihr Fahrzeug verzichten müssen. Womöglich wurde es sogar so stark beschädigt, dass Sie es nicht mehr im Straßenverkehr nutzen dürfen. Sie benötigen Ersatz, bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit ist oder Sie ein neues, vergleichbares Fahrzeug beschaffen können.

Was steht Ihnen zu?

Der Ersatz steht Ihnen entweder in Form eines Mietwagens oder durch finanziellen Ausgleich des Nutzungsausfalls zu. Hierfür sind insbesondere die Reparaturdauer (bei einem Reparaturschaden) und die Wiederbeschaffungsdauer (bei einem Totalschaden) ausschlaggebend.

Wie kommen Sie zu Ihrem Recht?

Die Wiederbeschaffungsdauer und die Reparaturdauer werden im Rahmen eines Gutachtens vorab abgeschätzt. Sollte die Reparatur entgegen dieser Einschätzung ohne Ihr Verschulden länger dauern, steht Ihnen auch für diese Zeit ein Ausgleich zu.

Experten-Tipp:

Holen Sie von der gegnerischen Versicherung eine Kostenübernahmeerklärung ein, bevor Sie den Vertrag für einen Mietwagen unterschreiben. Das erleichtert Ihnen die Abwicklung bei der Kostenerstattung.



3. Erstattung von Gutachterkosten

Was ist das?

Gutachter, die von der gegnerischen Versicherung entsandt werden, beurteilen häufig zu Gunsten der Versicherung. Um alle entstandenen Schäden in Ihrem Sinne geltend machen zu können, sollten Sie deswegen einen unabhängigen Sachverständigen hinzuziehen.

Was steht Ihnen zu?

Auch dann, wenn die Versicherung kein Gutachten benötigt, steht Ihnen die Kostenerstattung für einen unabhängigen Gutachter zu. Lediglich bei Bagatellschäden sind hier Ausnahmen möglich, in denen Sie die Kosten für einen Gutachter selbst tragen müssen. Gemeinhin gilt für Bagatellschäden eine Kostengrenze von 750 €.

Wie kommen Sie zu Ihrem Recht?

Welchen Gutachter Sie um Hilfe bitten, ist Ihnen überlassen. Ziehen Sie deswegen einen unabhängigen Gutachter Ihrer Wahl hinzu, um Ihr Recht geltend zu machen.



4. Erstattung der Wertminderung

Was ist das?

Offenbarungspflichtige Schäden mindern den Wert Ihres Fahrzeugs selbst nach der Reparatur. Dazu zählen alle Schäden, die nicht als Bagatellschaden gelten. Ihr Fahrzeug gilt von nun an als Unfallfahrzeug, was den Wert beim Wiederverkauf verringert. Auch Abweichungen der Lackfarbe bei einer teilweisen Neulackierung können zu einer Wertminderung führen.

Was steht Ihnen zu?

Der durch die Wertminderung entstandene Verlust steht Ihnen als finanzieller Ausgleich zu.

Wie kommen Sie zu Ihrem Recht?

Ein unabhängiger Gutachter ermittelt die Höhe der Wertminderung, die nach erfolgreicher Reparatur zu erwarten ist.

5. Aufwandsentschädigung für die Abwicklung

Was ist das?

Neben den entstandenen Schäden an Ihrem Fahrzeug, entstehen Ihnen als geschädigte Person zahlreiche Nebenkosten. Dazu gehören zum Beispiel Abschleppkosten, Standgebühren, Ummeldegebühren und sogar Telefonkosten.

Was steht Ihnen zu?

Für die entstandenen Nebenkosten steht Ihnen eine Erstattung im Rahmen der Haftungsquote zu.

Wie kommen Sie zu Ihrem Recht?

Bewahren Sie sämtliche Belege auf, die die entstandenen Nebenkosten nachweisen. Mit diesen Belegen machen Sie die Erstattung bei der gegnerischen Versicherung geltend.

